

Preiserhöhung für Petroleum und Benzin

(Mitgeteilt von der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements)

Die Beschaffung von Petroleum und Benzin begegnet nach wie vor großen Schwierigkeiten. Leider sind die Zufuhren von Amerika seit Monaten vollständig ausgeblieben, und es besteht wenig Hoffnung, daß aus diesem Lande, welches vor dem Kriege die Schweiz mit Petroleum und Benzin fast ausschließlich versorgte, in nächster Zeit Zufuhren zu erwarten sind. Es ist glücklicherweise gelungen, diesen großen Ausfall durch Käufe von Ware anderer Provenienz einigermaßen zu decken, dagegen mußten für die letzten Abschlüsse erheblich höhere Preise bewilligt werden, was auch eine Erhöhung der Abgabepreise zur Folge hat. Die neuen Preise und Bedingungen für Petroleum, Benzin und Benzol stellen sich wie folgt:

Petroleum

1. Abgabepreis der Warenabteilung: Fr. 39 per 100 Kilo oder Fr. 31.60 per 100 Liter. Die Lieferungen erfolgen in Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilo franko jede schweizerische Talbahnstation.
2. Höchstzuschlag der Grossisten bei Abgabe von ganzen Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilo 50 Rp. per 100 Kilo oder 40 Rp. per 100 Liter.
3. Höchstzuschlag der Grossisten für die Verteilung durch die Tankwagen oder in Fässern Fr. 4.20 per 100 Kilo oder Fr. 3.40 per 100 Liter. In diesem Zuschlag sind alle Spesen, wie Bahnfracht oder Zufuhr, Rückfracht für leere Fässer usw. inbegriffen. Die Lieferungen an die Detaillisten haben also franko Bahnstation, bezw. in den Behälter des Käufers zu erfolgen. Wenn die Fracht oder die Kosten der Zufuhr mehr als Fr. 1.50 per 100 Kilo beträgt, hat der Lieferant das Recht, den Mehrbetrag dem Empfänger in Anrechnung zu bringen.
4. Höchstzuschlag der Kleinverkäufer zum Grossistenpreis Fr. 6.20 per 100 Kilo oder Fr. 5 per 100 Liter. Der Höchstpreis für Abgabe an die Konsumenten beträgt also 49 Fr. 40 Rp. per 100 Kilo oder 40 Rp. per Liter. Falls Petroleum abgefüllt, in Kannen franko Haus geliefert wird, darf ein weiterer Zuschlag von 1 Rp. per Liter zum Ladendetailpreis gemacht werden. Für diese Lieferungen stellt sich also der Laden-Detailhöchstpreis auf Fr. 50.40 per 100 Kilo oder 41 Rp. per Liter. Wird von Großkonsumenten das Petroleum fakweise, d. h. in Quantitäten von mindestens 150 Kilo resp. 185 Litern bezogen, so tritt eine Ermäßigung von Fr. 2 per 100 Kilo resp. Fr. 1.60 per 100 Liter auf dem Detailpreise ein.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, für einzelne Gegenden oder Ortschaften eine Erhöhung bis auf 5 Rp. auf dem Detailpreis zu bewilligen, soweit dies durch die Kosten des Transportes in abgelegene Gegenden gerechtfertigt ist.

Benzin und Benzol

1. Abgabepreis der Warenabteilung:
Für Leichtbenzin ca. 680/690 Fr. 88 per 100 Kilo;
für Automobilbenzin ca. 700/730 Fr. 60 per 100 Kilo;
für Waschbenzin ca. 740/760 Fr. 53 per 100 Kilo;
für Benzol ca. 880 Fr. 58 per 100 Kilo.

Die Lieferungen erfolgen in Kesselwagen von mindestens 10,000 Kilo franko jede schweizerische Talbahnstation. Für die Berechnung ist das an der Schweizergrenze konstatierte bahnamtliche Antunftsgewicht maßgebend.

2. Höchstzuschlag der Grossisten bei Abgabe von ganzen Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilo 75 Rp. per 100 Kilo.

3. Höchstzuschlag der Grossisten für die Verteilung in Fässern an Wiederverkäufer oder Selbstverbraucher Fr. 7 per 100 Kilo. Derselbe kommt in Anwendung bei Bezügen von mindestens 250 Kilo netto in einer Sendung. Sämtliche Bahnfrachten, sei es für die Ware selbst oder für leere Fässer, sind von den Empfängern zu tragen. Für Lieferungen franko Käufers Haus kann bis zu Fr. 1 per 100 Kilo netto Zuschlag verlangt werden.

4. Höchstpreise für den Migrosverkauf in Quantitäten von fünf Litern und mehr:

Für Leichtbenzin ca. 680/690 Fr. 88 per 100 Liter;

für Automobilbenzin ca. 700/730 Fr. 67 per 100 Liter;

für Waschbenzin ca. 740/760 Fr. 60 per 100 Liter;

für Benzol ca. 880 Fr. 75 per 100 Liter.

Für die Detailabgabe in Quantitäten unter fünf Litern darf ein Zuschlag für kleinste Quantitäten 35 Proz. auf den genannten Migrospreisen nicht übersteigen.

5. Veranlassen die beschränkten Vorräte die Grossisten, die vorliegenden Bestellungen quantitativ zu reduzieren, so ist für die Preisberechnung derjenige Preisansatz maßgebend, welcher dem bestellten, nicht aber derjenige, welcher dem gelieferten Quantum entspricht. Dabei gilt als Voraussetzung, daß die Bestellung einen Monatsbedarf des Bestellers nicht übersteigt. Wünscht z. B. eine Firma ihren üblichen Monatsbedarf von drei Fässern Benzin 700/730 zu erhalten, der Grossist kann ihr jedoch momentan nur ein Faß liefern, so darf er dafür nicht den Preis von 67 Rp. per Liter in Anrechnung bringen, sondern es gilt dieser Preis per Kilo. Das gleiche ist zu beachten

bei der Ansetzung der Migros- resp. der Detailpreise. Der Kleinverkauf soll ausschließlich in Litern erfolgen.

Die Uebertretung der vorstehend festgesetzten Höchstpreise wird nach Maßgabe von Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 5. d. in Kraft und heben diejenigen vom 22. Februar und 11. März 1916 auf.